



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 29

zum Entwurf eines Kantons- ratsbeschlusses über die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer»

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abgelehnt wird.

Die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einer Gesetzesänderung abgefasst. Die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes über die Liegenschaftssteuer (§§ 241–246) sollen aufgehoben werden.

Eine Liegenschaftssteuer im eigentlichen Sinn erheben heute zwölf Kantone. Acht Kantone kennen eine Minimalsteuer auf Liegenschaften, die anstelle der ordentlichen Steuern geschuldet ist, wenn die Liegenschaftssteuer grösser ist. Sieben Kantone verzichten auf die Erhebung von Liegenschaftssteuern jeglicher Art.

Die Liegenschaftssteuer beträgt im Kanton Luzern 0,5 Promille des Steuerwerts der Liegenschaft. Der Ertrag der Liegenschaftssteuer (2010 knapp 36 Mio. Fr.) fällt je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinden. Der finanzielle Ausfall aus der Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist in Anbetracht der momentan angespannten Finanzlage und der düsteren Finanzperspektiven für den Kanton und für viele Gemeinden nach Einschätzung des Regierungsrates nicht tragbar. Von einer Aufhebung der Liegenschaftssteuer wären gewisse Gemeinden besonders stark betroffen. Die Liegenschaftssteuer sichert zum einen Gemeinden mit vielen Ferienhäusern und Zweitwohnungen ein minimales Steueraufkommen. Neben den Tourismusgemeinden würden aber auch Gemeinden mit vielen Landwirtschaftsbetrieben eine bedeutende Einnahmequelle verlieren. Die Stadt Luzern zum andern, die einen grossen Anteil an juristischen Personen aufweist, wäre von der Abschaffung der Liegenschaftssteuer überdurchschnittlich betroffen und verlöre damit eine indirekte Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Schliesslich müssten auch weitere grössere Agglomerationsgemeinden, die zurzeit mit grösseren Defiziten zu kämpfen haben, mit wesentlichen Mindereinnahmen rechnen.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative deshalb ab.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer.

1 Die Gesetzesinitiative

1.1 Wortlaut und Begründung

Am 10. Februar 2011 reichte ein Initiativkomitee des Hauseigentümergebundes Kanton Luzern ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620):

«Die Paragraphen 241 bis 246 (Liegenschaftssteuer) des kantonalen Steuergesetzes vom 22. November 1999 werden aufgehoben.»

Zur Begründung seines Begehrens führt das Initiativkomitee an, Wohneigentum mache glücklich. 76 Prozent der Stimmberechtigten wollten Wohneigentum erwerben oder behalten. Im Widerspruch dazu stehe die vergleichsweise tiefe Eigentumsquote in der Schweiz, weil die Behinderungen zu gross und die Belastungen zu hoch seien: Katasterschätzung, Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Liegenschaftssteuer, Notariatsgebühren und viele andere Gebühren belasteten das Grundeigentum. Nur ein Abbau der Steuern führe zu mehr Steuergerechtigkeit für Haus- und Wohneigentümer.

Wohneigentum fördern geschehe nur mit konkreten Schritten, zum Beispiel mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer. Die Steuerbelastungen würden gesenkt, was sich spürbar für Wohneigentümer und letztlich auch für Mieter auswirke.

Die Liegenschaftssteuer sei ein alter Zopf. Bei der Einführung im Jahr 1946 habe der Satz 0,3 Promille betragen, der Katasterwert sei tief gewesen, der Strassenunterhalt, die Kanalisation, die Wasserleitungen und die Baupolizei seien durch die Gemeinden finanziert worden. Heute betrage der Satz 0,5 Promille, der Katasterwert entspreche dem Verkehrswert, Wasser, Abwasser, Baupolizei und so weiter würden verursachergerecht zulasten der Wohneigentümer verrechnet.

Luzern gehöre zu den letzten 13 Kantonen mit einer Liegenschaftssteuer. Diese Benachteiligung der Luzerner Wohneigentümer sei unfair und unlogisch.

Wiederholt sei seitens der Regierung und im Kantonsrat die Abschaffung der Liegenschaftssteuer diskutiert worden – doch immer sei «der Zeitpunkt nicht günstig» gewesen. Jetzt sei es höchste Zeit für diesen Schritt, zumal die Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden verkraftbar seien.

1.2 Zustandekommen und Behandlung

Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Sammlungsfrist 11 169 gültige Unterschriften ein. Am 18. Februar 2011 erklärte unser Rat gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) die Initiative als zustande gekommen (vgl. Luzerner Kantonsblatt 2011, S. 542).

Gemäss § 82b des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g KRG).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig. Soweit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1a und b KRG).

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82c Absatz 3 des Kantonsratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82f KRG).

Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h KRG). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz).

2 Die Liegenschaftssteuer

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) stellt es den Kantonen frei, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben wollen. Die Liegenschaftssteuer ist nicht unter den in Artikel 2 StHG für die Kantone vorgeschriebenen direkten Steuern aufgeführt. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) kennt keine Liegenschaftssteuer.

Im Kanton Luzern wird die Liegenschaftssteuer als spezielle Gemeindesteuer erhoben. Die Rechtsgrundlagen befinden sich in den §§ 241–246 StG. Nach § 241 StG erheben die Einwohnergemeinden ausser den in den Spezialgesetzen vorgesehenen

Steuern und Abgaben auf den in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücken eine Liegenschaftssteuer. Diese ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die am 1. Januar Eigentümerinnen oder Nutzniesserinnen eines Grundstücks sind (§ 242 Abs. 1 StG). Die Liegenschaftssteuer beträgt 0,5 Promille des Steuerwerts der Liegenschaften. Der Ertrag fällt zur einen Hälfte der Einwohnergemeinde und zur andern dem Kanton zu (§ 244 StG).

2.2 Ausgestaltung

Die Liegenschaftssteuer wird neben der Vermögens- beziehungsweise Kapitalsteuer – die den Grundbesitz bereits belasten – erhoben. Die Berechnungsgrundlage der Steuer ist der volle Wert der Grundstücke. Die auf den Grundstücken lastenden Schulden bleiben im Gegensatz zu den ordentlichen Steuern unberücksichtigt. Die Liegenschaftssteuer wird als Entgelt für die Sonderbeanspruchung öffentlicher Leistungen durch das Grundeigentum betrachtet. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der zur Zahlung der Steuer Verpflichteten bleibt unberücksichtigt. Das blosse Vorhandensein eines Grundstücks löst die Liegenschaftssteuer aus. Es handelt sich damit um eine sogenannte Objektsteuer.

Eine Liegenschaftssteuer im eigentlichen Sinn kennen zwölf Kantone (BE, LU, FR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE und JU). Im Kanton Neuenburg wird sie nur auf Grundstücken von juristischen Personen erhoben, welche der Kapitalanlage dienen, sowie auf Grundstücken von Vorsorgeeinrichtungen, die von der ordentlichen Gewinnsteuer befreit sind.

Acht Kantone kennen eine sogenannte Minimalsteuer auf dem Grundbesitz von juristischen und/oder natürlichen Personen, welche anstelle der ordentlichen Steuer geschuldet ist, wenn die Liegenschaftssteuer höher ist als die ordentliche Steuer (LU, OW, NW, BS, SH, AR, TG und TI; für den Kanton Luzern: vgl. § 95 StG). Der Kanton Uri kennt eine ähnliche Minimalsteuer, aber nur auf Grundstücken natürlicher Personen. Fünf Kantone erheben diese Minimalsteuer zusätzlich zur Liegenschaftssteuer (LU, AI, SG, TG und TI; für den Kanton Luzern: vgl. §§ 95 und 242 StG).

Sieben Kantone verzichten auf die Erhebung jeglicher Art von Liegenschaftssteuern (ZH, SZ, GL, ZG, SO, BL und AG; Quelle: Steuerinformationen, hrsg. von der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK], Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, Dezember 2011).

3 Parlamentarische Vorstösse

Die Abschaffung der Liegenschaftssteuer wurde in Ihrem Rat bereits mehrfach diskutiert. So lehnte Ihr Rat anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahr 1999 einen entsprechenden Antrag ab. Dasselbe Schicksal erfuhr die am 13. Februar 2001 eröffnete Motion M 313 von Walter Stucki über die Abschaffung der Liegenschaftssteuer.

Am 28. Juni 2005 wurde ein weiteres Postulat P 482 von Walter Stucki über die Abschaffung der Liegenschaftssteuer eröffnet. Obwohl unser Rat in der damals laufenden Revision des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer vor allem aus finanziellen Gründen und mit Rücksicht auf die Gemeinden als nicht verkräftbar erachtete, beantragten wir Ihnen die Erheblicherklärung des Postulats. Das Postulat weise zu Recht darauf hin, dass Infrastrukturaufwendungen der Gemeinwesen heute weitgehend nach dem Verursacherprinzip auf die Liegenschaften und deren Bewohnerinnen und Bewohner überbunden werden. Das Anliegen solle in einer nächsten Revision des Steuergesetzes geprüft werden, schlugen wir vor. In der Junisession 2006 erklärte Ihr Rat das Postulat in diesem Sinn erheblich (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2006, S. 1293).

In der Botschaft B 75 zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) vom 23. September 2008 wiesen wir auf die beschränkt vorhandenen Mittel hin. Diese sollten vorrangig für eine weitere Senkung der Einkommens- und der Gewinnsteuer sowie die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II verwendet werden. Für weitere wünschbare Massnahmen fehlten deshalb die nötigen Mittel. Wir beantragten daher, die Abschaffung der Liegenschaftssteuer nicht in dieser Revision umzusetzen (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 183). Ihr Rat lehnte in der Folge einen Antrag von Walter Stucki auf Abschaffung der Liegenschaftssteuer ab (s. KR 2009 S. 296).

4 Stellungnahme zur Gesetzesinitiative

Die Initiative verlangt die ersatzlose Abschaffung der Liegenschaftssteuer. Bereits in der Beantwortung des von Ihrem Rat in der Folge überwiesenen Postulats P 482 von Walter Stucki erklärten wir uns mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer grundsätzlich einverstanden. Diese hätte aber nach damaligem Stand Steuerausfälle von rund 30 Millionen Franken zur Folge (Kanton und Gemeinden) gehabt. Die Massnahme wurde deshalb aus finanziellen Gründen aus den Steuergesetzesrevisionen 2008 und 2011 ausgeklammert mit der Zusage, das Anliegen in einer nächsten Revision des Steuergesetzes erneut zu prüfen.

Das Initiativkomitee weist grundsätzlich zu Recht darauf hin, dass die Infrastrukturaufwendungen der Gemeinwesen den Liegenschaften und deren Bewohnerinnen und Bewohnern heute weitgehend nach dem Verursacherprinzip überbunden werden. Die teilweise doppelte Belastung des Grundeigentums mit der Vermögenssteuer und mit der Liegenschaftssteuer als spezieller Objektsteuer erachten wir an sich als steuersystematisch fragwürdig und nicht mehr zeitgemäss. Andererseits sprechen neben finanzpolitischen noch andere Gründe für die Erhebung einer Liegenschaftssteuer. Von Bedeutung ist die Liegenschaftssteuer einmal im interkommunalen, im interkantonalen und im internationalen Verhältnis, wenn Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht am Ort der Liegenschaft wohnen, sondern, insbesondere bei Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, nur beschränkt steuerpflichtig sind. Die Standortgemeinde hat zwar Anspruch auf die Besteuerung des Grundstückswerts und -ertrags. Bei den

Einkommens- und Vermögenssteuern jedoch bleibt aufgrund des proportionalen Schuldzinsen- und Schuldenabzugs oft nicht viel Steuersubstrat übrig. Der Liegenschaftssteuer kommt hier die Funktion zu, den Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil ein minimales Steueraufkommen zu sichern. Deren Erträge reichen vielfach nicht aus, um die hohen Infrastrukturkosten, die Zweitwohnungen verursachen, zu decken. Diese können in solchen Fällen selbst mit Gebühren und Vorzugslasten selten vollumfänglich auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer überwält werden.

Von einer Aufhebung der Liegenschaftssteuer wären gewisse Gemeinden besonders stark betroffen. Neben den Tourismusgemeinden würden vor allem Gemeinden mit vielen Landwirtschaftsbetrieben eine bedeutende Einnahmequelle verlieren. Auch die Stadt Luzern, die einen grossen Anteil an juristischen Personen mit Liegenschaften aufweist, wäre von der Abschaffung der Liegenschaftssteuer überdurchschnittlich betroffen und verlöre damit eine indirekte Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Die Stadt Luzern müsste mit Mindereinnahmen von rund 4,5 Millionen Franken rechnen (Stand 2010). Auch weitere grössere Agglomerationsgemeinden, die zurzeit mit grösseren Defiziten zu kämpfen haben, müssten mit wesentlichen Mindereinnahmen rechnen: Emmen 1,3 Millionen, Kriens 1,2 Millionen, Horw 0,65 Millionen, Sursee 0,5 Millionen Franken (Stand 2010).

Der Ertrag der Liegenschaftssteuer (2010 knapp 36 Mio. Fr.) fällt je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinden (§ 244 Abs. 2 StG). Damit stellt sich die Frage, wie diese Ausfälle kompensiert werden könnten. Sie müssten wohl mit zusätzlichen ordentlichen Steuererträgen aufgefangen werden, was die Position des Kantons Luzern im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich verschlechtern würde. Die Belastung durch die Liegenschaftssteuer wird bei interkantonalen Steuerbelastungsvergleichen regelmässig vernachlässigt.

Die Mehrheit der Kantone erhebt eine Liegenschaftssteuer. Art und Ausgestaltung der Steuer sind allerdings unterschiedlich. Oft ist die Liegenschaftssteuer auch als Minimalsteuer auf Grundstücken natürlicher und/oder juristischer Personen ausgestaltet. Nur sieben Kantone kennen keine Steuer dieser Art (vgl. Kap. 2.2). Die Steuersätze bewegen sich zwischen 0,2 und 3 Promille des Steuerwerts der Liegenschaften (Stand Dezember 2011). Mit 0,5 Promille erhebt der Kanton Luzern eine bescheidene Liegenschaftssteuer.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision 2008 haben sich die meisten Gemeinden für die Beibehaltung der Liegenschaftssteuer ausgesprochen. Einzelne Gemeinden, die deren Abschaffung befürworteten, sahen den damaligen Zeitpunkt als verfrüht an. Die Parteien waren gespalten: Die CVP sah aus finanziellen Gründen keine Alternative zur Beibehaltung der Steuer. Die Grünen und die SP waren für deren Beibehaltung. Die FDP und die SVP waren für die Abschaffung, wobei für die FDP die Abschaffung in einer nächsten Steuergesetzrevision aufzugreifen wäre. Die Wirtschaftsverbände, ausser der Luzerner Gewerkschaftsbund und der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, waren ebenfalls für die Abschaffung. Bei den Beratungen der Steuergesetzrevision 2011 zeigte sich ein ähnliches Bild.

Der finanzielle Handlungsspielraum ist für die nächsten Jahre ausgeschöpft. Sowohl der Kanton wie auch viele Gemeinden, insbesondere auch diejenigen, die von

einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer hauptsächlich betroffen wären, sind zurzeit auf diese Steuereinnahmen dringend angewiesen (vgl. oben und Kap. 5 unten). Aus diesen Gründen beantragen wir Ihrem Rat, die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abzulehnen.

5 Finanzperspektiven

5.1 Kanton

Die mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer verbundenen Ausfälle für den Kanton von rund 18 Millionen Franken (Stand 2010) konnten aufgrund des schwierigen konjunkturellen Umfeldes und des damit zusammenhängenden Teilausfalls von Erträgen aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie der im Vergleich zur bisherigen Planung tieferen Erträge aus dem NFA-Ressourcenausgleich im Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 (AFP 2012–2015) nicht eingerechnet werden. Auch im kommenden AFP 2013–2016 wird sich diese Situation kaum ändern. Wir planen zurzeit mit ausbleibenden SNB-Gewinnausschüttungen im Umfang von jährlich rund 32 Millionen Franken.

Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) enthält in § 7 Absatz 1 als jährliche Vorgabe, dass in der Erfolgsrechnung höchstens ein Aufwandüberschuss von 4 Prozent einer Einheit des Staatssteuerertrages resultieren darf. Im Voranschlag 2012 entspricht dies einem Wert von 23 Millionen Franken. In der Geldflussrechnung muss nach § 7 Absatz 2 FLG zudem das Geldfluss-Investitions-Verhältnis mindestens 80 Prozent betragen. Das entspricht im Voranschlag 2012 einem Geldabfluss von höchstens 29 Millionen Franken. Gemäss § 6 Absatz 1 FLG ist die Erfolgsrechnung innert fünf Jahren auszugleichen. Ebenso müssen innert fünf Jahren der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Abfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen ausgeglichen sein. Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den AFP. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, hat der Regierungsrat für das Voranschlagsjahr eine Erhöhung des Steuerfusses zu beantragen (vgl. § 6 Abs. 2 FLG).

Damit die finanziellen Eckwerte des AFP 2013–2016 innerhalb der Vorgaben der Schuldenbremse liegen, müssen in den Jahren 2013 und 2014 zusätzlich je 66 Millionen Franken nachhaltig eingespart werden. Der finanzielle Ausfall infolge der Abschaffung der Liegenschaftssteuer von rund 18 Millionen Franken müsste mit weiteren einschneidenden, nachhaltigen Sparmassnahmen oder mit einer Steuerfusserhöhung um eine Zwanzigsteinheit kompensiert werden.

Der finanzielle Ausfall aufgrund der Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist für den Kanton somit vorderhand nicht tragbar.

5.2 Gemeinden

Aufgrund der Wirkungen des neuen kantonalen Finanzausgleichs und der guten Konjunkturlage entwickelte sich die Finanzlage der Luzerner Gemeinden ab Mitte des letzten Jahrzehnts sehr positiv. Die meisten Gemeinden konnten Rechnungsergebnisse mit hohen Ertragsüberschüssen erzielen. Die Bürgerinnen und Bürger profitierten durch zum Teil starke Steuerfussenkungen in vielen Gemeinden. Zudem konnten die Schulden in den Gemeinden abgebaut werden.

Die Kumulation der Mindereinnahmen durch die kantonalen Steuergesetzrevisionen und die kommunalen Steuerfussenkungen führte dazu, dass sich der finanzielle Spielraum der Gemeinden kontinuierlich verkleinerte. Seit 2011 fallen bei den Gemeinden zudem hohe Kosten für die Pflegefinanzierung und ab 2012/2013 zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen beim Kinder- und Erwachsenenschutzrecht an. Für das Jahr 2012 budgetierten nur gerade 13 Gemeinden einen positiven Rechnungsabschluss. In der Summe aller Gemeinden wird ein Aufwandüberschuss von über 50 Millionen Franken prognostiziert. 8 Gemeinden haben ihren Steuerfuss auf 2012 hin erhöht, andere Gemeinden stellen Steuererhöhungen ab 2013 in Aussicht. Die Finanzpläne 2012–2016 zeigen bei einer grossen Zahl der Luzerner Gemeinden insgesamt ebenfalls ein düsteres finanzielles Bild. Eine Erholung der Finanzlage erwarten die meisten Gemeinden erst gegen Ende der Planungsperiode.

Der finanzielle Ausfall bei einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer in der Höhe von rund 18 Millionen Franken (Stand 2010) ist für die Gemeinden somit vorderhand ebenfalls nicht tragbar.

6 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen aus den dargelegten Gründen, die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abzulehnen.

Luzern, 7. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates
 Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
 Die stv. Staatsschreiberin: Edith Mertens Senn

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer»

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

1. Die am 10. Februar 2011 eingereichte Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

